

FAQ & Hinweise für Aussteller auf Basis des Hygienekonzeptes der bayerischen Staatsregierung für Messen



1. Gibt es eine Beschränkung der Besucherzahlen auf dem Gelände oder in einzelnen Messehallen?

Es gibt keine Auflagen für einzelne Hallen oder Themenbereiche. Für den Veranstalter gibt es einen Personenrichtwert, der sich an der Gesamtfläche orientiert. Gemessen an den Vorjahren ist hier keine Einschränkung zu befürchten.

2. Werden Laufwege/ Wegeführung anders sein? Wird es Einbahnstraßen geben?

Es sind keine Einbahnstraßen oder sogenannte "Zwangsführungen" vorgesehen.

3. Wie viele Menschen dürfen auf eine Standfläche?

Es gibt keine Auflagen zur Personenzahl auf dem Messestand, jedoch gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

4. Muss die Standfläche anders gestaltet werden?

Hierzu gibt es keine Verpflichtung.

5. Müssen Exponate oder Standflächen regelmäßig desinfiziert werden?

Nein, allerdings werden Aussteller und Besucher zu einer regelmäßigen Handhygiene angehalten. Hier wäre es z.B. sinnvoll, Handdesinfektionsmittel am Messestand vorzuhalten.

6. Wo gilt keine Maskenpflicht?

Generell gilt für den Aufenthalt an Tischen, egal ob gastronomisch oder geschäftlich begründet, keine Maskenpflicht. Auf der Standfläche müssen diese Kontakte aber gesondert dokumentiert werden. Hier können Sie eigene Konzepte anwenden oder eine von uns bereitgestellte Liste nutzen. Ebenfalls können Masken unter freiem Himmel abgenommen werden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden.

7. Müssen Aussteller am Messestand einen Mundschutz tragen?

Aktuell gilt hierbei die Regelung analog des Einzelhandels, entweder tragen Sie Mundschutz oder nutzen alternative Methoden (Abtrennungen, etc.).

8. Wann muss ein Besucherkontakt erfasst werden?

Sobald ein Gesprächskontakt ohne Schutz/ mit erhöhtem Risiko auf der Standfläche stattfindet.

9. Können Produktvorführungen bzw. der Verkauf vor größeren Gruppen durchgeführt werden?

Es darf den Besuchern nicht unmöglich gemacht werden, Abstände einzuhalten.

10. Wie sind die Regelungen für die Gastronomiebetriebe mit Sitzflächen?

Es gelten die gleichen Regeln wie im regulären Gastronomiebetrieb.

11. Dürfen Kostproben angeboten / ausgegeben werden?

Ja, allerdings sind hier die allgemeinen Regelungen der Gastronomie zu beachten. Wenn hierzu der Mundschutz abgenommen werden muss, ist dies nur an Tischen oder unter freiem Himmel möglich.

12. Muss ich Handschuhe beim Verkaufen tragen?

Weder Aussteller noch Besucher müssen Handschuhe tragen.

13. Müssen Aussteller Handdesinfektionsmittel vorhalten?

Für Personen innerhalb des Standes sollte Handdesinfektionsmittel vorgehalten werden um die Händehygiene zu gewährleisten.

14. Was passiert, wenn die Messe pandemiebedingt abgesagt werden muss?

Im Falle höherer Gewalt hat der Veranstalter eine Schadensminderungspflicht und muss Ausgaben, auch im Sinne der Aussteller, soweit möglich vermeiden oder mindern. In jedem Fall ist eine Absage mit Kosten für alle beteiligten Parteien verbunden.

Sollte das Infektionsgeschehen es im Herbst zulassen, sind Lockerungen und damit Konzeptanpassungen denkbar.



Veranstalter: AFAG
Messen und Ausstellungen GmbH

Messezentrum 1
90471 Nürnberg

Tel: +49 911 98833-7000
Fax: +49 911 98833-7999

www.afag.de